

Präambel

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren. Sie dienen dazu, die Kosten für den Zweck des Vereins zu erfüllen. Grundlage dazu ist §7 der Satzung.

Die Höhe der Beiträge und Gebühren gelten, wenn nicht anders angegeben, pro Mitglied bzw. Gewerbetreibenden.

Änderungen der BGO werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.

1. Beiträge und Gebühren
 - Beiträge
 - Gebühren
2. Allgemeines

1. Beiträge

- **Mitgliedsbeitrag:** **120,00 €/ jährl.**
- **Gebühren:** **. /.**

Beim Eintritt wird der Jahresbeitrag im Beitrittsjahr anteilig dem Beitrittsmonat belastet. Der Jahresbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat einmal jährlich im Februar belastet.

2. Allgemeines

- Sonderumlagen können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen Beitrags- oder Gebührenpflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Beschluss der Mitgliederversammlung

Mainz, 05.11.2025